

NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung **Feinstaub** (PM 10)

Ausgegeben am 27. November 2006
97. Stück Jahrgang 2006

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 16. Oktober 2006 aufgrund § 9a Abs. 9 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006, in Verbindung mit §§ 10, 11, 13 und 15 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2003, verordnet:

§ 1 Sanierungsgebiet

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst:
- die Bezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Tulln und Wien-Umgebung sowie die Städte mit eigenem Statut Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt zur Gänze;
 - im Bezirk Amstetten die Gemeinde Amstetten;
 - den Bezirk Baden mit Ausnahme der Gemeinden Alland, Altenmarkt an der Triesting, Berndorf, Furth an der Triesting, Heiligenkreuz, Hernstein, Hirtenberg, Klausen-Leopoldsdorf, Pottenstein und Weissenbach an der Triesting;
 - im Bezirk Horn die Gemeinden Eggenburg, Röschitz und Straning-Grafenberg;
 - den Bezirk Hollabrunn mit Ausnahme der Gemeinde Hardegg;
 - im Bezirk Krems die Gemeinden Gedersdorf, Grafenegg und Rohrendorf bei Krems;
 - den Bezirk Mödling mit Ausnahme der Gemeinden Breitenfurt, Gaaden, Gießhübl, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Wald und Wienerwald;
 - im Bezirk Neunkirchen die Gemeinden Breitenau, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Schwarzau am Steinfelde, St. Egyden am Steinfeld und Würflach;
 - im Bezirk St. Pölten die Gemeinden Asperhofen, Herzogenburg, Nussdorf ob der Traisen, Traismauer und Weißenkirchen an der Perschling;
 - im Bezirk Wr. Neustadt die Gemeinden Bad Fischau-Brunn, Ebenfurth, Eggendorf, Felixdorf, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Matzendorf-Höllles, Sollenau, Theresienfeld, Weikersdorf am Steinfeld, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl und Zillingdorf.
- (2) Die Maßnahmen (§§ 2 bis 5) gelten für das gesamte Sanierungsgebiet.

§ 2 Maßnahmen für Anlagen

- (1) Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen (Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z. 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 18 kW dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind.

- (2) Diese Partikelfiltersysteme müssen einen Abscheidegrad "Anzahlkonzentration" im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm (nm = 10^{-9} m) von mehr als 95 % und einen Abscheidegrad "EC- Massenkonzentration" von mehr als 90 % aufweisen.
- (3) Im Zuge des nachträglichen Einbaus eines Partikelfiltersystems ist keine Erhöhung der Emissionen CO, HC, NOX und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors zulässig, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelfiltersystems - bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Nicht zulässig ist weiters eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO₂, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO₂, H₂SO₄, partikelförmige Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen gemäß § 13 Abs. 2 IG-L. Das sind insbesondere Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, bei denen Verbrennungsmotoren verwendet werden, die gemäß einer Verordnung in Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl.Nr. L 59 vom 27.2.1998 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG, ABl.Nr. L 146 vom 30.4.2004 S. 1, berichtigt durch ABl.Nr. L 225 vom 25.6.2004 S. 3, erstmalig nach dem 31.12.1998 in Verkehr gebracht wurden.
- (5) Weiters ausgenommen ist der Einsatz von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe.

§ 3 Maßnahmen für Streumittel

- (1) Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen im Sanierungsgebiet im Regelfall nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie - mit Ausnahme von geblähtem Ton - gewaschen und von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.
- (2) Sobald aufgebrauchte abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen im Sanierungsgebiet durch denjenigen, der zur Streuung verpflichtet war, zu reinigen. Bei Fahrbahnen im Ortsgebiet ist während der Reinigung grundsätzlich eine Befeuchtung des Räumgutes durchzuführen (bei geeigneter Witterung).

§ 4 Maßnahmen für Schüttgüter

Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos sind geeignete Vorrichtungen zur möglichsten Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

§ 5 Maßnahmen für Gärrückstände

- (1) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich nachwachsende Rohstoffe behandeln, müssen mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlagen, für die der Genehmigungsantrag nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingebracht wurde.

§ 6 Wirkung der Maßnahmen

Die Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 5 wirken direkt und bedürfen keiner gesonderten Anordnung durch Bescheid.

§ 7 Verweisungen

Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in den folgenden Fassungen anzuwenden: Immissionsschutzgesetz Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Es treten in Kraft:
 1. § 2 am 1. Jänner 2011
 2. § 3 am 1. Oktober 2007
- (2) Im übrigen tritt die Verordnung an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann: Plank (Landesrat)